



Einwohnergemeinde
SELTISBERG
Gemeindeverwaltung
Liestalerstrasse 4 4411 Seltisberg
061 911 99 11 | gemeinde@seltisberg.ch

Abfallreglement

vom 29. November 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	§ 1 Zweck und Geltungsbereich	3
	§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung	3
	§ 3 Begriffe.....	3
	§ 4 Zuständigkeit	4
	§ 5 Information	4
	§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber	4
2.	Organisation der öffentlichen Entsorgung.....	5
	§ 7 Kehricht und Sperrgut.....	5
	§ 8 Separatsammlungen.....	5
	§ 8.1 Biogene Abfälle	5
	§ 8.2 Sonderabfälle	5
	§ 9 Bereitstellung der Abfälle.....	6
3.	Finanzierung	6
	§ 10 Verursacherprinzip.....	6
	§ 11 Gebühren.....	6
	§ 11.1 Mengengebühren	7
	§ 11.2 Grundgebühren	7
	§ 12 Abfallrechnung	7
	§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde	7
4.	Schlussbestimmungen	7
	§ 14 Vollzug	7
	§ 15 Kontrolle und Kostenüberbindung	7
	§ 16 Rechtsschutz	7
	§ 17 Strafbestimmungen.....	8
	§ 18 Inkrafttreten.....	8
5.	Anhang	9

Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 SGS 180 - Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) vom 28.05.1970, in Kraft seit 01.08.2024 (Beschlussdatum 15.09.2022), SR 814.600 - Verordnung [des Bundes] über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 (Stand 22. April 2025), in Kraft seit 1. Januar 2016 (Beschlussdatum 4. Dezember 2015) sowie SR 814.610.1 - Verordnung [des Bundes] des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (Stand 1. Januar 2018), in Kraft seit 1. Januar 2006 (Beschlussdatum 18. Oktober 2005) folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement:

- a) regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Seltisberg im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a VVEA [des Bundes],
- b) setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.

² Dieses Reglement gilt für:

- a) Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen,
- b) Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung

¹ Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellt Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recyclingprodukte und wiederverwertbare Materialien (wie z. B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.

² Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.

³ Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.

⁴ Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegengelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

§ 3 Begriffe

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.

² Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.

³ Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebinde entsorgt werden können.

⁴ Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.

⁵ Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere

technische und organisatorische Massnahmen erfordern nach Auflistung in der Verordnung [des Bundes] des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen.

§ 4 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in ihrem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.
- ² Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.
- ³ Der Gemeinderat koordiniert seine Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.
- ⁴ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- ⁵ Der Gemeinderat kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 5 Information

- ¹ Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten digital und analog zur Verfügung steht.
- ³ Die Gemeindeverwaltung erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten werden periodisch publiziert und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.
- ² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- ³ Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.
- ⁴ Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.
- ⁵ Es ist verboten Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten.

2. Organisation der öffentlichen Entsorgung

§ 7 Kehricht und Sperrgut

¹ Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung organisieren eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.

² Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen und Sammelplätze bestimmen.

§ 8 Separatsammlungen

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten soweit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können nach Art. 13 VVEA [des Bundes].

² Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.

³ Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴ Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

⁵ Für Tierkadaver und Schlachtabfälle gibt es eine Vereinbarung mit einer Vertragspartnerin. Tierkadaver bis max. 25 Kg können 24/7 in der Kühl-Sammelstelle deponiert werden. Die Adresse der aktuellen Vertragspartnerin wird jeweils auf der Homepage und im Abfallkalender kommuniziert.

⁶ Für Tierkot sind an Spazierwegen und Waldrändern Robidog Sammelstellen aufgestellt. Das Aufnehmen und korrekte Entsorgen der Abfälle ist Pflicht. Zu widerhandlungen können mit einer Busse belegt werden.

§ 8.1 Biogene Abfälle

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung indem sie:

- a) soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt,
- b) einen Häckseldienst organisiert.

² Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

³ Die Gemeindeverwaltung organisiert eine den Jahreszeiten angepasste Grünabfuhr.

§ 8.2 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a) Motoren- und Speiseöle;
- b) Heimwerkchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugmittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume usw.);
- c) Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide;
- d) Medikamente, Quecksilber-Thermometer;
- e) Fotochemikalien;
- f) Batterien, Akkumulatoren;
- g) Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen;

- h) Geräte, die Sonderabfälle enthalten;
- i) Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten.

² Die Gemeindeverwaltung macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Sonderabfälle aufmerksam.

§ 9 Bereitstellung der Abfälle

¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.

² Kehrichtsäcke und Abfallgebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Ist der Zugang zum Abfuhrort behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

⁴ Die Abfälle sind gemäss den Bestimmungen im Anhang (Gebührentarif zum Abfallreglement) wie folgt bereitzustellen:

- a) in Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten;
- b) Brennbares Kleinsperrgut gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- c) Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde.

⁵ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Abfall-Containern anordnen.

⁶ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

⁷ Die Grünabfälle müssen in Grüncontainern oder als geschnürtes Ast-Bündel bereitgestellt werden. Die zugelassenen Masse und Gewicht für Astbündel und Container entnehmen Sie dem Abfallkalender und der Homepage.

3. Finanzierung

§ 10 Verursacherprinzip

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

² Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

§ 11 Gebühren

¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

² Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang zu diesem Reglement jährlich an der Gemeindeversammlung festgelegt. Der Gemeinderat kalkuliert die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung und Abfallbeseitigung und überprüft diese jährlich auf den Kostendeckungsgrad.

³ Die Gebührenordnung unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

§ 11.1 Mengengebühren

Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut und Kunststoff.

§ 11.2 Grundgebühren

¹ Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben.

² Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach Bemessungsgrundlage angeben, z.B. Pauschalbetrag pro Betrieb, Abstufung nach Betriebsgrösse erhoben.

³ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

§ 12 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, diese umfasst:

- a) Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben (vgl. Finanzhandbuch für die Baselsieter Einwohnergemeinden)
- b) übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

² Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde

¹ Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten.

² Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen.

4. Schlussbestimmungen

§ 14 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

² Er wacht darüber, dass es von der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.

³ Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren gemäss diesem Reglement fest.

§ 15 Kontrolle und Kostenüberbindung

¹ Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäß beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

§ 16 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 17 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.

² Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

³ Mit Busse wird bestraft:

- a) wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken /-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9);
- b) wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9);
- c) wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9);
- d) wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 9);
- e) wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6);
- f) wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien, in Holzfeueranlagen usw.;
- g) wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6);
- h) wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel weg wirft oder liegen lässt;
- i) wer den Hundekot an Feldrändern, Feldwegen und auf der Strasse liegen lässt (§ 8).

§ 18 Inkrafttreten

¹ Das Abfallreglement vom 25. Oktober 1993 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion am 1. Januar 2024 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG SELTISBERG

Das Original ist unterzeichnet

Das Original ist unterzeichnet

Tobias Grieder
Gemeindepräsident

Max Bühler
Gemeindeverwalter a. i.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2023.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Reglement mit Entscheid Nr. 317 vom 21. August 2025 genehmigt.

5. Anhang

Gebührentarif zum Abfallreglement

Nach § 11 des Abfallreglements werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr

a) pro Haushalt CHF 85.00 inkl MwSt. pro Jahr

Volumengebühr

a) für Abfallsäcke	zu 35 Liter	CHF 2.50 inkl MwSt. je Marke
	zu 60 Liter	CHF 4.00 inkl MwSt. je Marke
b) für Kunststoffsammelsäcke	zu 60 Liter	CHF 2.55 inkl MwSt. je Marke
c) für Sperrgut	zu 100 Liter	CHF 6.00 inkl MwSt. Für brennbares Kleinsperrgut mit Abmessungen von max. 150 x 100 x 50 cm / Höchstgewicht max. 15 Kg
d) für Container	zu 600 Liter	CHF 6.00 inkl MwSt.
	zu 800 Liter	CHF 6.00 inkl MwSt.
e) für Grünabfuhr	Biotonne 140 Liter	CHF 0.00 inkl. MwSt.
	Biotonne 240 Liter	CHF 0.00 inkl. MwSt.
	Biotonne 770 Liter	CHF 0.00 inkl. MwSt.
	je Astbündel	CHF 0.00 inkl. MwSt. max. Länge von 200 cm und max. 15 Kg

Bemerkung zur Volumengebühr für Grünabfuhr: Mit einer Arbeitsgruppe aus der Bevölkerung wurde dieses neue Reglement inkl. dem Gebührentarif zum Abfallreglement erarbeitet. Pro Haushalt werden CHF 35.00 für Grüngutentsorgung zusammen mit der Grundgebühr erhoben. Das Monitoring der Budgetzahlen zeigt, dass diese CHF 35.00 aktuell reichen, um den Aufwand zu decken. Die Einwohnergemeindeversammlung hat darüber abgestimmt und wollte keine gechipten Container und auch keine Vignetten.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG SELTISBERG

Das Original ist unterzeichnet

Das Original ist unterzeichnet

Tobias Grieder
Gemeindepräsident

Max Bühler
Gemeindeverwalter a. i.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2023.